

# § 3 K-AG Vollziehung

K-AG - Kärntner Aufzugsgesetz - K-AG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2024

(1) Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt - unbeschadet des Ordnungsrechtes der Landesregierung - in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind die §§ 15 und 16.

In Kraft seit 01.02.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)